

BVGer E-2234/2025 vom 23. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2234_2025

FR: TAF E-2234/2025 du 23 octobre 2025

IT: TAF E-2234/2025 del 23 ottobre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die formellen Rügen, es liege eine Verletzung der Pflicht zur vollständigen Abklärung und fehlerfreien Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, erweisen sich als unbegründet. Eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt der Beschwerdeführer nicht. Vorliegend erweist sich der rechtserhebliche Sachverhalt denn auch als hinreichend erstellt, zumal es dem Beschwerdeführer auch auf Beschwerdeebene nicht annähernd gelingt, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darzulegen (vgl. unten E. 6). Sodann sind den Akten

E-2234/2025 Seite 5 keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die den Schluss auf eine fehlerhafte Würdigung des rechtserheblichen Sachverhalts nahelegen würden, zumal in der

Beschwerdeschrift nicht dargelegt wird, inwiefern die Vorinstanz eine Gesamtschau der Vorbringen des Beschwerdeführers unterlassen hätte. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt auch nicht vor, zumal der Beschwerdeführer ohne weiteres in der Lage war, den vorinstanzlichen Entscheidungen sachgerecht anzufechten. Die Vorinstanz händigte dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung die editionspflichtigen Asylakten aus und gewährte am 13. März 2025 der dannzumal mandatierten Rechtsvertreterin die beantragte Akteneinsicht. Zudem wurde den Anträgen des Beschwerdeführers auf Akteneinsicht und Fristansetzung zur Ergänzung der Beschwerdebegründung mit der Zwischenverfügung vom 9. April 2025 hinreichend Rechnung getragen, womit die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs als obsolet zu betrachten ist. Die formellen Rügen gehen daher insgesamt fehl.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Strittig und zu prüfen ist vorliegend die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und mithin die Gewährung von Asyl.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer führt insbesondere diverse Benachteiligungen und Schikanen aufgrund seiner kurdischen Ethnie an. So sei er unter anderem im Gymnasium von den Lehrern mit Gefängnis bedroht und ausgegrenzt worden, wenn er das Wort «Kurdistan» benutzt habe. Im

E-2234/2025 Seite 6 Militärdienst habe ihn ein Major mehrmals beschimpft und einmal auch gestossen. Nach seiner militärischen Grundausbildung sei er an die syrische Grenze versetzt worden, wo er unter anderem Zeuge von Gewalt an kurdischen Syrern geworden sei und auch selbst Diskriminierung erfahren habe. Während seiner Berufstätigkeit sei er weiteren Diskriminierungen aufgrund seiner kurdischen Ethnie ausgesetzt gewesen und es sei ihm auch die Möglichkeit verwehrt worden, die Zulassungsprüfung zum (...) abzulegen. Zudem habe er anlässlich der «Grabenkämpfe» Gewalt und Misshandlungen erlebt, die zu einer zweijährigen Arbeitsunfähigkeit geführt hätten.

E. 6.3

Die vom Beschwerdeführer konkret geltend gemachten Benachteiligungen, Schikanen und körperlichen Angriffe (vgl. oben E. 6.2) gehen in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen können. In- dessen führen solche allgemein die kurdische Bevölkerungsgruppe betref- fende Nachteile praxisgemäss nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigen- schaft, da sie die Schwelle der Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG in der Regel nicht erreichen. Auch sind im Fall der Kurden in der Türkei die praxisgemäss sehr hohen Anforderungen an die Bejahung einer Kollektiv- verfolgung (vgl. BVGE 2014/32 E. 7.2; 2013/11 E. 5.4.2; je m.w.H.) nicht als erfüllt zu erachten, dies auch unter Berücksichtigung der aktuellen po- litischen Entwicklungen in der Türkei (vgl. etwa Urteil des BVGer D-3520/2025 vom 10. Juli 2025 E. 6.2). Die vom Beschwerdeführer gel- tend gemachten Benachteiligungen aufgrund seiner kurdischen Ethnie er- reichen, einzeln wie auch in ihrer Gesamtheit betrachtet, nicht die für die Annahme einer asylrelevanten Verfolgung erforderliche Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG. Insbesondere lassen die Nachteile objektiv gesehen auch kumuliert nicht auf ein menschenunwürdiges Leben oder eine Zwangslage des Beschwerdeführers in der Türkei schliessen, der er sich lediglich durch eine Flucht hätte entziehen können (vgl. BVGE 2014/29 E. 4.3 f.; 2010/28 E. 3.3.1.1; Urteile des BVGer E-6303/2025 vom 10. September 2025 S. 7; E-2789/2025 vom 9. September 2025 E. 7.2). Die allgemeinen Erläuterun- gen in der Beschwerdeschrift zur Lage der Justiz und von regierungskriti- schen Personen in der Türkei vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 6.4

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Tätigkei- ten (Teilnahme an Kundgebungen und Posts in den sozialen Medien) be- gründen ebenfalls keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Hei- matland. Vielmehr verdeutlichen sie sein niederschwelliges politisches Profil. Wie er selbst angibt, hat er jeweils keine besondere Aufgabe bei den

E-2234/2025 Seite 7 Kundgebungen innegehabt. Im Weiteren ist er auf den eingereichten Zei- tungsausschnitten (mit Fotos von politischen Veranstaltungen) zwar zu er- kennen, jedoch wird er nicht namentlich erwähnt. Ferner handelt es sich bei den in der Rechtmittleingabe erwähnten, nach seiner Einreise in die Schweiz intensivierten, politischen Posts in den sozialen Medien um Bei- träge, die mehrheitlich geteilte Inhalte aus anderen Quellen enthalten. Auch wenn die Follower-Zahl auf Instagram gemäss Eingabe vom 17. Juli 2023 bei (...) Followern gelegen haben sollte, ist festzustellen, dass die Anzahl der Likes unter den Beiträgen jeweils sehr gering ist. Der Beschwer- deführer legt zudem auch nicht dar, inwiefern die türkischen Behörden auf ihn aufmerksam geworden sein sollen. Ein türkisches Ermittlungsverfahren ist gemäss Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts gegen den Be- schwerdeführer nicht eröffnet worden, was von ihm auch nicht behauptet wird.

E. 6.5

Vor diesem Hintergrund kann der Beschwerdeführer aus seinen exilpo- litischen Aktivitäten auch nicht ableiten, er erhalte als bekannte regimekri- tische Person keinen staatlichen Schutz. Die türkischen Behörden sind bei allfälligen Drohungen seitens Dritter grundsätzlich schutzwilling und schutz- fähig und das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtspre- chung davon aus, die Türkei verfüge über eine funktionierende und

effiziente Schutzinfrastruktur (vgl. Urteile des BVGer D-3459/2023 vom 24. Juni 2025 E. 7.1.1; E-1577/2024 vom 17. April 2025 E. 5.1.1 und 5.1.2). Das Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführer könne in seinem Fall nicht auf die Schutzinfrastruktur der türkischen Behörden zurückgreifen (vgl. Beschwerde S. 11), blieb unsubstantiiert. Daher ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit der türkischen Behörden in Bezug auf die geltend gemachten Drohungen durch Drittpersonen auszugehen und es ist dem Beschwerdeführer auch zumutbar, diesen Schutz in Anspruch zu nehmen.

E. 6.6

Im Weiteren ist mit der Vorinstanz einig zu gehen, dass es bezüglich des Todes der Mutter des Beschwerdeführers keine Hinweise auf eine gegen seine Familie gerichtete Verfolgungsmassnahme respektive Benachteiligung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit gibt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist sodann festzuhalten, dass es an einer Kausalität zwischen den Misshandlungen durch die Polizei während den «Grabenkämpfen» in den Jahren 2015 und 2016 und der Ausreise im Jahr 2022 fehlt und hierbei auch keine gezielte Verfolgung seiner Person stattgefunden hat. Zudem ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass sowohl seine Befürchtung sich bei der Rückkehr in die Türkei der PKK anzuschliessen, als auch

E-2234/2025 Seite 8 die Annäherung an die christliche Gemeinschaft in der Schweiz asylrechtlich nicht relevant sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. Verfügung des SEM vom 25. Februar 2025 Ziff. II). Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen der zutreffenden vorinstanzlichen Einschätzung in der angefochtenen Verfügung nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

E. 6.7

Die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers ist daher zu verneinen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 7

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Er ist daher aus der Schweiz wegzuweisen (vgl. Art. 44 AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9; je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Vorliegend werden mit dem Wegweisungsvollzug keine völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt (Art. 83 Abs. 3 AIG). Hinweise dafür, dass dem Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr im Heimatstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht, sind keine ersichtlich (vgl. Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK). Im Weiteren finden das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement sowie der in Art.

5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrück- schiebung vorliegend keine Anwendung, weil es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.3

Bezüglich der Türkei ist nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse auszugehen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13 m.w.H.). Weder die

E-2234/2025 Seite 9 allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe wirtschaftlicher oder sozialer Art lassen vorliegend auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Fall einer Rückkehr schliessen. Er ist jung, gesund und verfügt über eine gute Ausbildung und diverse Arbeitserfahrung. Zudem kann er in der Türkei auf ein soziales Beziehungsnetz zurückgreifen, das ihn nach seiner Rückkehr unterstützen kann.

E. 8.4

Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig und zumutbar. Darüber hinaus ist er auch als möglich anzusehen, da es dem Beschwerde- führer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVGE 2008/34 E. 12). Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Im Ergebnis verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht, stellt den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest und ist – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen. Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der bereits bezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2234/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.